046/2020

lk Bezirksbauernkammer aktuell

DIE ZEITUNG DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Horn – Waidhofen/Thaya

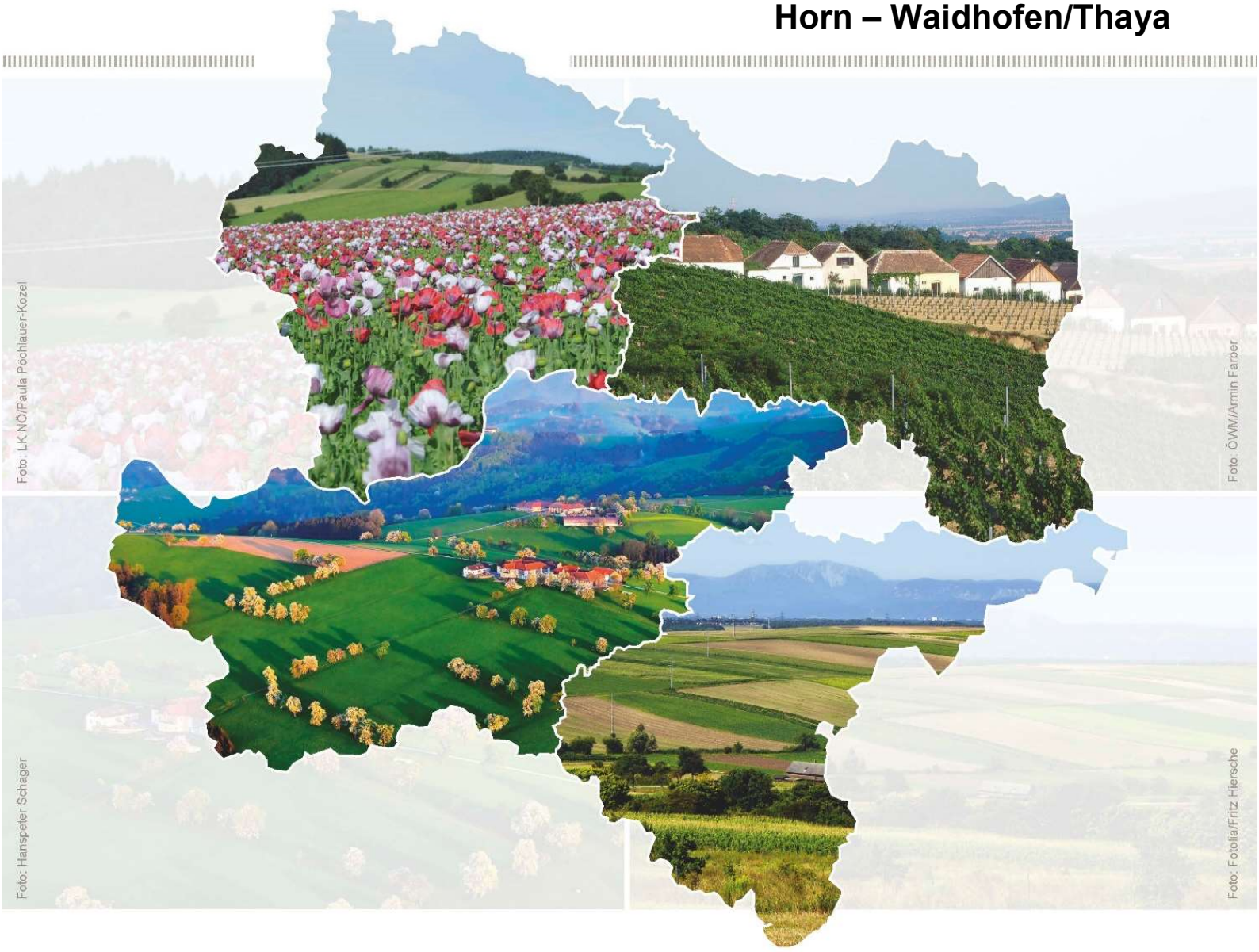

Nr. 5/2020
26. August 2020

- Sprechtags- und Bürobetrieb
- Herbstantrag 2020
- Covid 19 - Investitionsprämie
- Exkursionsfahrt
- Landeszuschuss zu SV-Beiträgen
- Bekämpfung neuer Unkräuter

SIE HABEN VIEL VOR?
Wir haben über 400 Mitarbeiter in 44 Kundenbüros – ganz in Ihrer Nähe.
Und unser Kundenportal – Jetzt auch als App.
Damit können Sie jederzeit mit Ihrem persönlichen Berater in Kontakt treten und Ihre Versicherungen verwalten. Einfach, schnell und überall. Polizzen, Schäden, Wetterwarnung* – alles auf einen Blick.
Meine NV
Jetzt anmelden → meine.nv.at
*Wetterwarnung für ausgewählte Polizzen
www.nv.at
NV
Die Niederösterreichische Versicherung

Sprechtags- und Bürobetrieb – Infos zum Parteienverkehr

Während der **Zeit der Herbstantragsentgegennahme** ist es im Sinne einer raschen und problemlosen Abwicklung notwendig, dass der **Sprechtags– und Bürobetrieb** in den Bezirksbauernkammern Horn und Waidhofen/Thaya **eingeschränkt** werden muss. In dieser Zeit finden **nur an den Montag-Vormittagen Sprechtage** statt. **Coronabedingt kann der „klassische" Sprechtagsbetrieb (ohne Voranmeldung) auch weiterhin nicht stattfinden – für sämtliche Beratungen ist deswegen eine Terminvereinbarung erforderlich.**
Beachten Sie die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus beim Betreten der Bezirksbauernkammer. Tragen Sie einen Mund-/Nasenschutz, desinfizieren Sie Ihre Hände und achten Sie auf die Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter!
Um Verständnis und Beachtung wird ersucht.

Rechtssprechtage – Terminvereinbarung notwendig!

Wenn Sie rechtliche Fragen haben, dann nutzen Sie diese **Möglichkeit der kostenlosen Beratung**. Eine telefonische **Anmeldung** in den Bezirksbauernkammern **ist jedenfalls erforderlich!**
Bei diesen persönlichen Beratungen sind die Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Sozialversicherungssprechtage – Terminvereinbarung notwendig!

Die Anmeldung erfolgt vorrangig über die Homepage der SVS, wo ein entsprechender Button „SVS-Beratungstage" an gut sichtbarer Stelle zu finden ist:
www.svs.at/termine, Terminvereinbarung – SVS-Beratungstage – Karte NÖ – die jeweilige BBK anklicken.
Nach erfolgter Anmeldung ergeht eine Terminbestätigung und die Aufforderung, diese nach Möglichkeit auszudrucken oder mittels eines elektronischen Mediums zum Beratungstag mitzunehmen. (Bitte auch einen Lichtbildausweis, Ihre e-Card bzw. eine aktuelle Vollmacht mitbringen!)
Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer Anmeldung über das normale „SVS-Servicetelefon" (Tel.-Nr. 050 808 808).
Bei diesen persönlichen Beratungen sind die Hygienemaßnahmen einzuhalten.

	Bezirksbauernkammer Horn Mold 72 3580 Horn Tel.-Nr.: 05 0259 40700 e-mail: office@horn.lk-noe.at	**Bezirksbauernkammer Waidhofen/Th.** Raiffeisenpromenade 2/1/2 3830 Waidhofen/Thaya Tel.-Nr.: 05 0259 41800 e-mail: office@waidhofen-thaya.lk-noe.at
Rechtssprechtag der LK NÖ	**Mittwoch, 7.10. und 4.11.2020** 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr	**Donnerstag, 10.9. und 8.10.2020** 9 bis 11 Uhr
SVS - Beratungstage Sozialversicherung	**Montag,** **14.9./21.9./5.10./12.10./19.10.2020** von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr	**Montag**, **14.9./21.9./5.10./12.10./19.10.2020** von 8.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr

Steuersprechtage – kostenlose Erstberatung

Donnerstag, 15. Oktober, 12. November und 10. Dezember 2020, in der Zeit von **8 bis 12 Uhr** – **Mag. Roland Weber** in der BBK Horn.
Wenn Sie steuerliche Fragen haben, dann nutzen Sie diese **Möglichkeit der kostenlosen Erstberatung**. Eine telefonische **Anmeldung** in der Bezirksbauernkammer Horn **unter der Tel.-Nr. 05 0259 40700 ist jedenfalls erforderlich**!

Herbstantrag 2020 – Verlängerung ÖPUL 2015

Die Laufzeit des aktuell gültigen ÖPUL-Programms endet grundsätzlich mit 31.12.2020. Aktuell ist davon auszugehen, dass das Programm um zwei Jahre verlängert wird, bevor die neue GAP-Periode dann ab 2023 beginnt. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen sind noch nicht beschlossen, sodass diese Ausführungen nur vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung erfolgen können.

Zusendung seitens AMA
Mit 24.8.2020 versendete die AMA an alle Betriebe mit gültigen ÖPUL-Maßnahmen ein Informationsschreiben zur Verlängerung mit einer Aufstellung, welche Maßnahmen der Betrieb verlängern kann bzw. welche nicht verlängerbar sind. Maßnahmen, die 2015 oder 2016 beantragt wurden, laufen mit Ende 2020 aus und können verlängert werden. **Bei Maßnahmen, die im Herbst 2020 nicht verlängert werden, endet die Verpflichtung mit Ende 2020.**
An diesen kann dann weder 2021 noch 2022 teilgenommen werden!
Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2017 enden erst Ende 2021 und sind somit nicht verlängerbar. Alle einjährigen Tierschutzmaßnahmen laufen unabhängig vom Einstiegsjahr auch Ende 2020 aus und können ebenfalls verlängert werden.
Ein Neueinstieg in Maßnahmen ist nicht mehr möglich – eine Ausnahme ist nur bei „Bodennaher Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ vorgesehen.

Wer muss einen Herbstantrag stellen?
- jeder ÖPUL-Zwischenfruchtbegrüner und der diese Maßnahme auch verlängern möchte
- Betriebe, die eine ihrer bestehenden Maßnahmen verlängern möchten

Der Herbstantrag kann entweder selbstständig im eAMA oder über die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer gestellt werden. Technisch möglich ist dies ab 1.9.2020. Die Bezirksbauernkammern werden **allen Antragstellern, die ihren MFA 2020 über die BBK abgegeben haben**, zeitgerecht **einen persönlichen Abgabetermin schriftlich bekannt geben**.
Wir ersuchen jetzt schon um Beachtung und unbedingte Einhaltung dieses Termins!
Wurde der letzte Antrag selbstständig gestellt, wird kein Termin zugeteilt! Sollten Sie dennoch wieder die Dienstleistung der BBK in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um rechtzeitige telefonische Terminvereinbarung!
Antragsfristen:
Für Zwischenfruchtbegrüner endet die Antragsfrist mit **15.10.2020.**
Die Maßnahmenverlängerung kann bis **15.12.2020** abgesendet werden.
Für beide Termine gibt es keine Nachreichfrist!

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen werden Corona-bedingt NÖ weit **keine Gemeindeinformationsveranstaltungen** zum HA 2020 abgehalten.

Stattdessen bieten wir eine Informationsveranstaltung **online** in Form eines **Webinars** an. (Vortrag mit Möglichkeit zur Fragestellung im Online-Format)
Interessierte Teilnehmer erhalten **den Zugangscode und den Termin** bei der telefonischen Anmeldung zum Webinar in ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.
Der Vortrag wird anschließend auf der Webseite der BBK online gestellt und ist somit jederzeit für alle Betriebe abrufbar.

Ihre Bezirksbauernkammer steht Ihnen auch für Anfragen zum HA 2020 gerne beratend zur Verfügung. Nähere Informationen zum Herbstantrag mit Verlängerung erhalten Sie auch aus dem Artikel in der August-Ausgabe der Kammerzeitung „Die Landwirtschaft“ von Seite 16 - 18.

Erforderliche Vorbereitungen für die Antragstellung

- Ausfüllen des von der AMA zugesandten Papier-Hilfsantrages mit Beantragung zur Verlängerung von ÖPUL-Maßnahmen
- Angabe der Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten
- Flächenzu-/abgänge bekannt geben
- Bei Schlagbildung von Begrünungsfeldstücken unbedingt eine Skizze mit Meterangaben mitbringen

Begrünung von Ackerflächen

Folgende Bedingungen sind für die **Begrünung – System Zwischenfruchtanbau** einzuhalten:

- **Jährlich sind mindestens 10 % der Ackerfläch**e flächendeckend zu begrünen.
- Die **Anlage** der Zwischenfrüchte hat **aktiv** zu erfolgen.
- Flächenzu-/abgänge: Der **Stichtag** für das Ausmaß der Ackerfläche ist der **1. Oktober**.
- Einsatz von **mineralischen Stickstoffdüngern** sowie jeglicher Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** im Begrünungszeitraum ist **verboten**.
- Wird die Begrünung gemäht oder gehäckselt, muss nach diesem Arbeitsgang die Begrünung noch flächendeckend erkennbar sein.
- **Verpflichtender Umbruch** der Zwischenfrucht mit nachfolgendem Anbau einer Hauptkultur

Mulch- und Direktsaat

- freie Wahl, ob Varianten 4, 5 oder 6 beantragt werden
- falls Varianten 4, 5 oder 6 beantragt und im Anschluss daran erosionsgefährdete Kulturen angebaut werden, **ist MZ verpflichtend auf allen Varianten-Schlägen zu codieren und durchzuführen**
- **keine** wendende Bodenbearbeitung im Frühjahr
- **Zeitraum** zwischen erster Bodenbearbeitung und Aussaat der Folgekultur max. 4 Wochen

System Immergrün – Verlängerungsantrag stellen!!!

Nach der Ernte ist innerhalb von 30 Tagen eine Zwischenfrucht oder innerhalb von 50 Tagen eine Hauptkultur anzulegen. Darüber hinaus dürfen maximal 15 % der Ackerfläche brachliegen.
Zwischenfrüchte für System Immergrün müssen
aktiv, spätestens am 1. Oktober und mindestens 35 Tage lang angelegt sein.

Flächenzugangsregelung ÖPUL

Im Verlängerungsjahr 2021 sind Zugänge von Flächen, die beim Vorbewirtschafter nicht in der gleichen Maßnahme (zB UBB, BIO, …) teilgenommen haben, **nicht ÖPUL prämienfähig!**

Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“

Ein **Neueinstieg** in die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ wird mit Herbstantrag 2020 **möglich** sein. Der Einstieg entspricht dann einer einjährigen Verpflichtung (=2021) und die im MFA 2021 beantragbare **m³-Menge** umfasst den **Zeitraum 1.1.2021 bis15.5.2021.**

Agrarstrukturerhebung 2020 – Hilfestellung durch BBK

Jene Betriebe, welche die Agrarstrukturerhebung noch nicht abgeschlossen haben, können dies mit Unterstützung der BBK **beim Abgabetermin des HA 2020** erledigen.
Die Zugangsdaten (**Aktivierungscode**), die gemeinsam mit den Unterlagen von der Statistik Austria übermittelt wurden, **der ausgefüllte Vorbereitungsbogen** und der **letztgültige Einheitswertbescheid** sind zwingend zum Termin **mitzubringen**.

Aktuelle Informationen zum Großtrappenprojekt

Erfassung der Monitoringaufzeichnungen: Betriebe, welche WF- Großtrappenflächen beantragen, haben die Verpflichtung zur Führung von Monitoringaufzeichnungen. Diese müssen seit dem Jahr 2019 online selbsttätig unter www.monitoringprojekte.at. erfasst werden. Für das aktuelle Jahr kann man diese Aufzeichnungen bereits erfassen.
Verlängerung der ÖPUL-Maßnahmen: Für die Teilnahme am Großtrappenprojekt in den zwei geplanten Verlängerungsjahren 2021 und 2022 muss jeder Betrieb die dafür notwendigen ÖPUL-Maßnahmen mit dem Herbstantrag 2020 bis spätestens 15. Dezember 2020 beantragen.
Folgende Maßnahmen sind für die Teilnahme am Großtrappenprojekt notwendig:

- Naturschutz (WF)
- Naturschutz - regionaler Naturschutzplan
- Naturschutz – Monitoring

!!! Aufgrund der bestehenden Kombinationsverpflichtung müssen die ÖPUL-Maßnahmen „UBB“ bzw. „BIO“ ebenfalls verlängert werden!!!
Pflegeauflagen in den zwei Verlängerungsjahren: Die Pflegeauflagen laut Projektbestätigung werden in den zwei Verlängerungsjahren unverändert weitergeführt. Es wird lediglich eine notwendige Anpassung bezüglich der Fruchtfolgevorgaben geben. Diesbezüglich gibt es eine Unterscheidung zwischen Flächen in der Grundstufe (= keine Vorgabe bezüglich Anbau von Winterweizen) und Flächen im Weizengebiet:

- Auf Flächen im Weizengebiet muss man in den zwei Verlängerungsjahren entweder einmal Winterweizen als Hauptkultur oder einmal eine Zwischenfrucht anlegen.
- Auf Flächen in der Grundstufe muss man in den zwei Verlängerungsjahren mindestens einmal eine Zwischenfrucht anlegen.

Die Vorgaben für die Anlage der Zwischenfrucht bleiben ebenfalls unverändert, dh Winterraps und Klee sind weiterhin möglich.
Diese neuen Pflegeauflagen sollte man bei der jetzigen Planung der Fruchtfolge für die kommenden zwei Jahre berücksichtigen. Achtung: Der bevorstehende Anbau der Zwischenfrucht im Herbst 2020 zählt schon für das erste Verlängerungsjahr 2021!

Bio-Weideplan 2021

Die Frist für die Erstellung des Weideplans für 2021 wurde auf den 30.9.2020 verschoben. Genaue Vorgaben zur Erstellung des Weideplans 2021 sind noch nicht bekannt. Sobald genaue Informationen dazu vorliegen, wird in geeigneter Weise darüber informiert.

Versteigerungstermine

Kälber: Dienstag, **22. September und 13. Oktober 2020** in Zwettl
Zuchtrinder: Mittwoch, **30. September und 4. November 2020** in Zwettl
Schweine: Auskunft und Beratung: VNS, Theresia Labschütz, Tel.-Nr. 02269/2218-18

Obstbaumpflanzaktion der LEADER-Region Kamptal

Die LEADER-Region Kamptal organisiert auch heuer wieder die Obstpflanzaktion. **Bis 4. Oktober 2020** können Hochstamm-Obstbäume inkl. Zubehör auf der Online-Plattform www.gockl.at/pflanzaktion kostengünstig bestellt werden.

Ein Obstbaumset beinhaltet:
Einen hochstämmigen Obstbaum inkl. Verbissschutzgitter, Pflock, Anbindeband,
bei Apfelbäumen zusätzlich ein Wühlmausgitter.
Gegen Aufpreis: Biberschutz, zusätzliche Verbissschutzgitter und Pflöcke.
Kosten für Landwirte: Gefördertes konventionelles Baumset 27 €, Bio-Baumset 29,50 €.
Kosten für Privatpersonen: Konventionelles Baumset 47 €, Bio-Baumset 49,50 €.

Qualitäts- und Herkunftssicherung für bäuerliche Direktvermarkter

Die „Qualitäts- und Herkunftsrichtlinie für bäuerliche Direktvermarkter“ (QHS) regelt ein einfaches, klares und transparentes Qualitätssystem für bäuerliche Direktvermarktungsbetriebe, das für hohe Qualität und regionale Herkunft steht. Ab 2020 trat dieses national anerkannte und EU-notifizierte Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem in Kraft und Betriebe können daran teilnehmen.
Die Teilnahme an der QHS-Richtlinie ist freiwillig und der Einstieg jederzeit möglich. Der Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter NÖ bündelt die Anliegen der Direktvermarkter und ist Ihre zentrale Ansprechstelle für die Abwicklung des gesamten QHS-Prozesses. Neben der Möglichkeit an bestehenden Qualitätsprogrammen (zB Gutes vom Bauernhof) teilzunehmen, werden Ihnen weitere Benefits, wie etwa ein kostenloses betriebsindividuelles Fotoshooting geboten.
Die Landwirtschaftskammer NÖ unterstützt Sie mit einer unverbindlichen Erstberatung in der Umsetzung der QHS-Richtlinie.
Informationen: LK NÖ, Referat Direktvermarktung, Tel. 05 0259 26500

Landeszuschuss zu SV-Beiträgen - Förderungsvoraussetzungen

Seitens des Landes NÖ werden auch im heurigen Jahr Zuschüsse zu den SV-Beiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft gewährt.

- Als Förderungswerber berechtigt sind BetriebsführerInnen, die im Jahr 2019 eine/n Angehörige/n (Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- od. Schwiegerkinder) mind. 6 Monate vollbeschäftigt hatten und diese/r somit kranken- und pensionsversichert war.
- Als Förderung wird ein Betrag von 366 € für max. eine/n Angehörige/n gewährt.
- Ohne Qualifizierungsnachweis wird die Förderung für hauptberuflich beschäftigte Angehörige bis zur Vollendung des **20. Lebensjahres** (Jahrgang 1999 und jünger) gewährt.
- Über dem **20. Lebensjahr** (Jahrgang 1998) bis zum **24. Lebensjahr** (Jahrgang 1995), wenn eine geeignete Facharbeiterausbildung nachgewiesen werden kann.
- Über dem **24. Lebensjahr** (Jahrgang 1994) **bis zum 27. Lebensjahr** (Jahrgang 1992) muss die Ablegung einer für die Bewirtschaftung geeigneten Meisterprüfung oder der Abschluss einer höheren land- und forstw. Bundesanstalt bzw. einer agrarischen Fachhochschule oder einer entsprechenden Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur beigebracht werden.

Die **Antragstellung ist ausschließlich elektronisch bis spätestens 30. September 2020** unter www.noe.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Foerderungen/SVB-Zuschuss.html **möglich.**
Weitere Auskünfte und Informationen:
Abteilung Landwirtschaftsförderung der NÖ Landesregierung, Tel. 02742/9005-12839

COVID 19 – Investitionsprämie für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Um die österreichische Wirtschaft in Folge der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung ein neues Förderprogramm konzipiert. Mit diesem Programm sollen Anreize für Unternehmensinvestitionen geschaffen und damit der Wirtschaftsstandort Österreich abgesichert bzw. gestärkt werden. Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS). Auf der Homepage der AWS ist die Richtlinie zur Investitionsprämie gemeinsam mit Fragen/Antworten (FAQ-Liste) veröffentlicht. Insgesamt werden 1 Mrd. € an Bundesmitteln in Form von (nicht rückzahlbaren) Zuschüssen für dieses – auch für die Land- und Forstwirtschaft interessante – Förderprogramm zur Verfügung gestellt.

Eckpunkte des Programms:

- Gefördert werden betriebliche Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen (auch für pauschalierte Betriebe)
- Antragstellung im Zeitraum 1.9.2020 bis 28.2.2021 unter www.foerdermanager.aws.at
- Zuschusshöhe: 7% (in bestimmten Bereichen 14%)
- Untergrenze Investitionsvolumen: € 5.000,-
- Kombination mit anderen Förderungen möglich

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der AWS unter www.aws.at oder unter www.lk-noe.at. Rückfragen können natürlich auch an die Bezirksbauernkammer per e-mail oder telefonisch gerichtet werden.

Investitionsförderung und Existenzgründungsbeihilfe
!! Aktuelle Informationen siehe Juli-Ausgabe „Die Landwirtschaft“ Seite 16 bis 20 !!

Investitionsförderung

Um eine Förderungsmöglichkeit für ein Investitionsvorhaben zu wahren, ist vor Umsetzungsbeginn des Vorhabens (Bestellung, Lieferung etc.) ein Antrag auf Investitionsförderung zu stellen. Erst nach Annahme dieses Antrages durch die bewilligende Stelle kann mit der Umsetzung des Vorhabens auf eigenes Risiko begonnen werden. Eine Genehmigung der Investitionsförderung ist erst nach Einreichung eines vollständigen Antrages, mit allen notwendigen Unterlagen und Durchlaufen eines Auswahlverfahrens, möglich.

Existenzgründungsbeihilfe

Jeder, der die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 40. Lebensjahr aufnimmt, hat die Möglichkeit, **innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftungsaufnahme** einen Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe zu stellen.

Für eine Unterstützung bei der Antragsstellung bitten wir, **rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren.** In diesem Zusammenhang möchten wir eindringlich darauf hinweisen, sämtliche **Fristen Ihrer Förderanträge zu beachten**. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt zum Verlust der Förderung!

Antrag auf Investitionsförderung im Zuge der Weinmarktordnung 2020

Die **Antragstellung** bezüglich Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastruktur und Vermarktung von Weinbaubetrieben wird online bei der AMA – auch mit Hilfestellung der Bezirksbauernkammer – **ab 1. August bis 30. November 2020** möglich sein. Zur Vorbereitung ist unbedingt das Einholen von zwei Kostenvoranschlägen unterschiedlicher Anbieter notwendig, um einen reibungslosen Ablauf der Beantragung gewährleisten zu können. Eine zeitgerechte Voranmeldung in der zuständigen Bezirksbauernkammer wird dringend empfohlen.

Wein – Hektarhöchstertrag für die Ernte 2020

Im Zuge der Erstellung des Weinbaukatasters auf Basis des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems der EU (INVEKOS) sind die Daten des bisherigen Weinbaukatasters in das neue System übernommen worden. Durch den Wechsel in das neue System gilt ein neuer Hektarhöchstertrag von 10.000 kg Trauben pro ha bzw. 7.500 Liter Wein pro ha.

Siegerweine aus dem Bezirk Horn

Bei der diesjährigen **NÖ Landesweinprämierung** (5.200 Weine von 836 Betrieben) konnten folgende Weinbaubetriebe aus dem Bezirk Horn den **Landessieg** holen:
Kategorie „Grüner Veltliner gehaltvoll“ - **Weingut Gerald Schneider, Röschitz**
Kategorie „Sauvignon Blanc“ - **Weingut Ruttenstock, Röschitz**

Wir gratulieren den erfolgreichen Weingütern sehr herzlich zu ihren Siegerweinen und wünschen weiterhin viel Erfolg!

2-tägige Exkursionsfahrt

Die Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya organisiert eine Exkursion ins steirische Vulkanland:

Termin: **20. und 21. Oktober 2020**
Abfahrt: **5.30 Uhr** Abfahrt in 3830 Waidhofen/Thaya – Arbeiterkammerparkplatz
Preis: 165 € inkl. Bus, Nächtigung im Doppelzimmer (Hotel Lava Inn) mit Frühstück und Betriebsführungen bzw. Verkostungen

Folgende Betriebe werden besichtigt (Programmänderungen vorbehalten):

- Familie Christandl - der Spezialist für Holunder, Aronia und Marmelade
- Familie Haas – Obst und Obstveredlung
- Milchhof Krenn – Milchprodukt-Spezialitäten
- Vulcano Schinkenmanufaktur (inkl. Mittagessen)
- Familie Fuchs - Steirer-Reis

Anmeldung: BBK Waidhofen/Thaya, **Tel.-Nr. 05 0259 41800** bis 10. September 2020
Geld bitte genau mitnehmen - wird im Bus einkassiert.

Bodenuntersuchung Herbst 2020

Die Bodenprobensäckchen und die Erhebungsblätter sind ab sofort in den Bezirksbauernkammern erhältlich.
Abgabemöglichkeit:

Mittwoch, 21. Oktober 2020	**9 bis 11 Uhr**	**BBK Waidhofen/Thaya**
Mittwoch, 21. Oktober 2020	**9 bis 11 Uhr**	**BBK Horn, Mold**

Die Untersuchungsergebnisse werden voraussichtlich im Jänner 2021 vorliegen.

Neues aus der Bildungswerkstatt Mold

Informieren Sie sich per Mausklick über das aktuelle Kursangebot. Einfach online anmelden und Ihr Platz ist fix reserviert. **Informationen:** Tel. 05 0259 29500 oder www.bildungswerkstatt-mold.at

Spritzenüberprüfung in der Bildungswerkstatt Mold

Seit 27. November 2016 dürfen in Gebrauch befindliche PS-Geräte **nur verwendet werden, wenn sie mit einer gültigen Prüfplakette** versehen sind. **Ausgenommen** davon sind **Neugeräte bis 5 Jahre nach dem Kauf**. **Das Prüfintervall** für die wiederkehrende Überprüfung von in Gebrauch befindlichen PS-Geräten **beträgt seit Anfang des Jahres 2020 nur mehr 3 Jahre!**
Die Überprüfungen finden in den von der NÖ Landesregierung dafür autorisierten Werkstätten durch geschultes Prüfpersonal statt. Eine Liste der aktuell autorisierten Werkstätten finden Sie im Internet unter: http://www.noe.gv.at/noe/Landwirtschaft/Pflanzenschutzgeraeteueberpuefung.html
Auch die Bildungswerkstatt Mold bietet heuer wieder zu folgenden Terminen eine Überprüfung von PS-Geräten nach landesgesetzlichen Bestimmungen an:

- **Feldspritzgeräteüberprüfung: Dienstag, 22.9. und Mittwoch, 23.9.2020**
- **Gebläsespritzgeräteüberprüfung: Donnerstag, 24.9.2020**

Eine Überprüfung ist nur nach Terminvereinbarung möglich unter:
Tel.-Nr. 05 0259 295 05 für Feldspritzgeräte (Ing. Roman Hauer)
Tel.-Nr. 05 0259 295 04 für Gebläsespritzgeräte (Ing. Robert Diem)

Die Geräte müssen folgendermaßen auf die Kontrolle vorbereitet werden:

- **Die Spritze muss vor der Überprüfung unbedingt gereinigt werden!**
- Offensichtliche Mängel bzw. Schäden an der Spritze bereits vor der Kontrolle beheben!
- Empfehlung: Düsen auslitern und Spritzfächerausbildung kontrollieren. Offensichtlich fehlerhafte Düsen bereits vor der Kontrolle austauschen!
- Die Spritze muss bis zum Behälternennvolumen mit Wasser befüllt werden.
- Gelenkwellenschutz muss vorhanden und intakt sein!
- Das PS-Gerät sollte von jenem (sachkundigen) Anwender zur Kontrolle vorgeführt werden, der damit in der Praxis auch arbeitet!!!
- Prüfbericht der letzten Überprüfung bitte zur Kontrolle mitnehmen.

Nähere Informationen zur PS-Gerätekontrolle inkl. einer Checkliste für Feld- und Gebläsespritzgeräte zur Vorbereitung auf die Kontrolle finden Sie auf der Homepage der Bildungswerkstatt Mold unter:
https://www.bildungswerkstatt-mold.at/de/landtechnik/pflanzenschutzgeraeteueberpruefung.html

Bekämpfung neuer Unkräuter (Neophyten)

In den letzten Jahren treten aufgrund wärmerer Klimabedingungen verstärkt neue Unkrautarten auf unseren Ackerflächen auf, welche wegen ihrer negativen Eigenschaften besonders beachtet werden sollten:

Stechapfel (Datura stramonium):
Diese Pflanze gehört zur Familie der Nachtschattengewächse, ist ein Wärmekeimer und sommereinjährig. Alle Pflanzenteile des Stechapfels sind sehr stark giftig (Alkaloide). Besonders giftig sind die Wurzel und die Samen, weshalb die Samen auch nicht in das Erntegut gelangen dürfen! Das Gift schädigt das Zentralnervensystem und kann bei größeren Mengen auch tödlich sein.
Die effektivste Bekämpfungsmaßnahme ist die händische Entfernung (mit Schutzkleidung) der ersten Einzelpflanzen, welche auch ordnungsgemäß entsorgt werden sollten, damit keine Samen am Feld verbleiben! Auf befallenen Flächen kann im Sommer nach Getreide durch konsequente Bodenbearbeitung der Befall reduziert werden.
Es sind vor allem späträumende Kulturen wie Mais, Hirse, Buchweizen, Sonnenblumen, Soja und Ölkürbis gefährdet, wenn eine Spätverunkrautung auftritt.

Stroh und Kartoffelkraut verbrennen verboten!

Gemäß Bundesluftreinhaltegesetz ist **das Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien im Freien** (außerhalb von Anlagen) **generell verboten**. Die Verordnung, die in der Vergangenheit in bestimmten Ausnahmefällen das flächenhafte Verbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ermöglichte, ist bereits seit August 2013 außer Kraft.

Das Abbrennen von Stroh und Kartoffelkraut auf Feldern ist somit generell verboten!

Bezirksbauernkammer aktuell
Herausgeber:
Bezirksbauernkammer Horn, Mold 72, 3580 Horn, Tel.: 05 0259 DW 40700, Fax: 05 0259 DW 40799,
E-Mail: office@horn.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/horn
Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/2, 3830 Waidhofen/Thaya, Tel. 05 0259 41800,Fax: 05 0259 41899,
E-Mail: office@waidhofen-thaya.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/waidhofenthaya
Redaktion: Kammersekretär Ing. Leopold Weiß, **Redaktionssekretariat:** Günter Sprung, Carina Dörrer
Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259 0
Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei
Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Bezirksbauernkammer Horn
Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

Raiffeisen
Meine Bank

Servus LandwirtIn!

Raiffeisen unterstützt die Landwirtschaft, weil sie die Basis unseres Lebens ist.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Herbst, eine ertragreiche Ernte und erfolgreiche Vorbereitungen für das nächste Jahr.

Meine Region. **Meine Bank.**

Anzeige